

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 446.

Gesetz

vom 20. Dezember 1883,

einen Zusatz zu Art. 3 der Revidirten Gemeindeordnung vom
17. Juni 1874.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Zu dem Art. 3 der Revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 tritt
folgender Zusatz als Al. 5 und 6:

„Bewohner einer solchen eximirten Grundbesitzung, mit Ausnahme des
Landesfürsten und der Glieder Seines Hauses, werden hinsichtlich der Ge-
meindeverhältnisse und der darauf beruhenden Rechte und Pflichten einem
der nächstgelegenen Gemeindebezirke durch das Fürstliche Ministerium, Ab-
theilung für das Innere, zugewiesen und den Bewohnern dieses Bezirkes
gleichgestellt.“

Ausgegeben am 26. Dezember 1883.